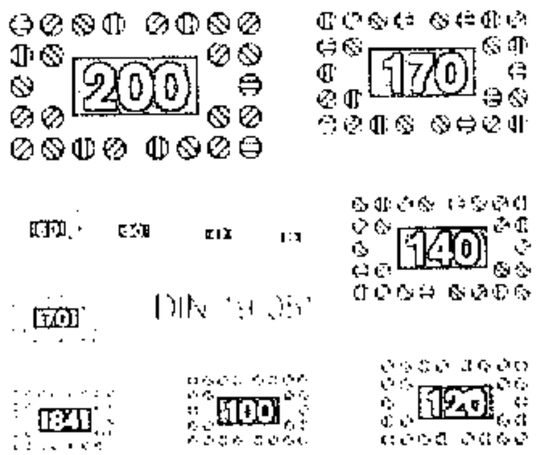

Satzung

Industriegewerkschaft Druck und Papier

A 97 - 00785

Das leistet die Industriegewerkschaft
Druck und Papier:

- Tariflich gesicherte Löhne und Gehälter
- Soziale Sicherheit
- Schutz vor sozialen Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufliche Weiterbildung
- Mehr Freizeit
- Freizeit-Unfallversicherung
- Längerer Urlaub
- Mehr Urlaubsgeld

Auf tarifvertragliche Leistungen und tarifvertraglichen Schutz haben nur Mitglieder der Gewerkschaft Anspruch. Es lohnt sich also, Mitglied zu sein.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier sind in der Satzung geregelt, die von den Gewerkschaftstagen beschlossen wird.

Das letzte Blatt dieser Broschüre enthält eine Beitrittserklärung zur Industriegewerkschaft Druck und Papier

Satzung
Gültig ab 1. Januar 1972

A 97 - 00785
Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

Industriegewerkschaft Druck und Papier

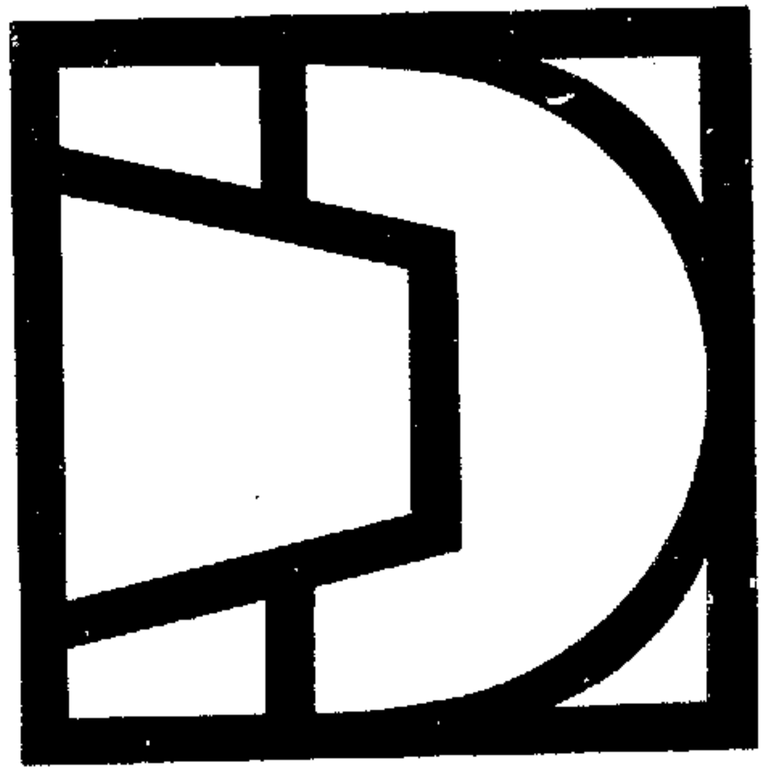

Diese Satzung wurde auf dem
Neunten Ordentlichen Gewerkschaftstag
vom 24. bis 30. Oktober 1971 in Nürnberg
beschlossen.

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Hauptvorstand
7 Stuttgart 1 Friedrichstraße 15 Postfach 1282

Gesamtherstellung Druckhaus Heilbronn GmbH,
Heilbronn
Best.-Nr. 20 (1271) 200 000

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft 5
§ 2 Organisationsbereich 5
§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft 5
§ 4 Zweck der Gewerkschaft 6
§ 5 Mitgliedschaft 8
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 9
§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen 11
§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland 12
§ 9 Mitgliedsausweis 14
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 15
§ 11 Ausschluß aus der Gewerkschaft 15
§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern 17
§ 13 Beiträge 18
§ 14 Unterstützungen 20
§ 15 Urabstimmung 21
§ 16 Arbeitskampf 22
§ 17 Organe der Gewerkschaft 23
§ 18 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand 24
§ 19 Bezirksvorstand und Bezirkstag 26
§ 20 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag 29
§ 21 Hauptvorstand 31
§ 22 Hauptausschuß 35
§ 23 Erweiterter Vorstand 36
§ 24 Gewerkschaftstag 37
§ 25 Berufsgruppen, Sparten 40
§ 26 Bildungsgemeinschaft 43
§ 27 Jugend 44
§ 28 Frauen 46

§ 29 Kassen- und Rechnungswesen 49
§ 30 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund 50
§ 31 Internationale 50
§ 32 Auflösung der Gewerkschaft 51
§ 33 Inkrafttreten der Satzung 51

Anhang zum § 3
Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft . 52

Anhang zum § 14
Unterstützungen 53
A Streikunterstützung 53
B Gemaßregeltenunterstützung 54
C Arbeitslosenunterstützung 55
D Krankenunterstützung 57
E Treuegeld (Invaliden- und Altersunterstützung) 60
F Freizeit-Unfallversicherung 61
G Unterstützung in besonderen Notfällen . 64
H Sterbegeld 64
I Heiratsbeihilfe für weibliche Mitglieder . 66
J Rechtsschutz 66

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, hauptberuflich publizistisch Tätige und Studierende nach folgenden Berufsgruppen (Berufsabgrenzung siehe Anhang zu § 3 Seite 52).

1. Druckformherstellung
2. Schriftgießerei
3. Druck
4. Buchbinderei, Papier-, Pappe- und Kunststoff-Verarbeitung, Papiererzeugung
5. Graphische Hilfskräfte
6. Angestellte
7. Journalisten (dju)

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit. Sie fördert die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

1 Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;

2 Pflege der Kollegialität und Solidarität;

3 Erringung, Sicherung und Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betrieb und in der Wirtschaft;

4 Demokratisierung der Wirtschaft und Sicherung der Demokratie. Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen und aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen;

5 Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen;

6 Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung und Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts sowie des Presse- und Urheberrechts;

7 Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen

sowie Mitwirkung bei den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung und bei der Rechtsprechung;

8 Verbesserung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen und Frauen;

9 gesellschaftspolitische, insbesondere gewerkschaftliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und fachliche Schulung der Mitglieder, vornehmlich der Vertrauensleute und Betriebsräte;

10 Herausgabe des Zentralorgans „druck und papier" sowie sonstiger gewerkschaftlicher und fachlicher Schriften;

11 Schaffung und Förderung von Einrichtungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;

12 Mitbestimmung in der Berufsausbildung einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens;

13 Förderung der Jugend;

14 Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen;

15 Leistung von Unterstützungen;

16 Gewährung von Rechtsschutz in Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie aus sonstiger Berufsausübung;

17 Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;

18 Zusammenarbeit mit den vom Deutschen Gewerkschaftsbund anerkannten Gewerkschaften und den internationalen freien Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1 Mitglieder der Gewerkschaft können alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, hauptberuflich publizistisch Tätige sowie Studierende nach § 3 werden.

2 Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, kann diese Mitgliedschaft anerkannt werden.

3 Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort.

4 Der Beitritt wird durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt. Damit anerkennt das zukünftige Mitglied die Satzung.

5 Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand, als letzte Instanz der Hauptvorstand.

6 Die Aufnahme ist nach Zahlung eines Monatsbeitrages vollzogen.

7 Die Aufnahme kann durch die Organe innerhalb von 26 Wochen rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen diese Entscheidung kann beim Landesbezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.

8 Weibliche Mitglieder, die durch Heirat oder aus anderen Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden, können durch Zahlung eines Verwaltungsbeitrages von 1,— DM pro Monat Mitglied bleiben. Sie können dadurch ihre erworbenen Rechte aufrechterhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht alle Unterstützungsleistungen der Gewerkschaft gemäß § 14 dieser Satzung beantragen.

2 Jedes Mitglied hat Rechtsanspruch aus dem Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge, soweit Tarifbindung besteht.
Jedem Mitglied kann Rechtsberatung und Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gewährt werden.

3 Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

4 Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.

5 Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet. Bei Ableistung der Wehr- oder Ersatzdienstpflicht sowie bei einer Verpflichtung beim Bundesgrenzschutz ruht die Beitragszahlung für die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht, darüber hinaus ist der satzungsgemäße Beitrag zu zahlen. Beginn und Ende der Dienstpflicht sind dem zuständigen Ortsverein schriftlich mitzuteilen.
Der Mitgliedsausweis ist beim Beantragen des Ruhens der Beitragsleistung beim zuständigen Ortsverein einzureichen.
Mitglieder, die eine Schule besuchen und für die Dauer des Schulbesuches keine Erwerbstätigkeit ausüben, können auf Antrag unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung vom Hauptvorstand für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit werden. Beginn und Ende des Schulbesuchs sind dem zuständigen Ortsverein mitzuteilen.

6 Jeder Betriebs- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.

7 Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist vom zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen, wobei die Mitgliedschaft nachzuweisen ist. Geschieht dies nicht, kann der Rechtschutz versagt werden.

Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem Ausland ist die Auskunft durch den Hauptvorstand bei der ausländischen Organisation vor Abschluß eines Arbeitsvertrages einzuholen.

§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1 Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, soll es der nunmehr zuständigen Gewerkschaft beitreten; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Organisation bleiben, müssen sich aber bei Wirtschaftskämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.

2 Bei Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden (siehe auch § 10). Diese Abmeldung wird im Mitgliedsausweis vermerkt.

3 Mitglieder, die aus anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften übertreten, weil sie ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, erhalten die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und daß das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist. In den letzten zwölf Monaten von der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht. Der Übertritt muß innerhalb eines Monats nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

4 Übertritte von nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehenden früheren Mitgliedern, die einer anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft angehören, können nur auf Beschluß des Hauptvorstandes erfolgen.

5 Übertretende aus Gewerkschaften, die nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, erhalten diese Mitgliedschaft nach einjähriger Zugehörigkeit zur Industriegewerkschaft Druck und Papier anerkannt. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie in unserer Gewerkschaft die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Handelt es sich bei einem solchen Übertritt um nicht mehr in Arbeit stehende Mitglieder, die bereits vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, kann die frühere Mitgliedschaft anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland

1 Grundlage für die Aufnahme von Arbeit und Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft im Ausland sind die „Internationale Gegenseitigkeitsordnung für Übertritte von einer nationalen Gewerkschaft zu einer andern" der Internationalen Grafischen Föderation (IGF) und die zwischen den einzelnen Verbänden abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge.

2 Mitglieder, die mindestens 6 Monate Beiträge geleistet haben, können die Ausstellung eines

Internationalen Ausweises über den zuständigen Ortsverein beim Hauptvorstand beantragen. Voraussetzung ist, daß satzungsgemäße Beiträge einschließlich des Abreisemonats geleistet sind. Der Mitgliedsausweis bleibt beim Hauptvorstand. Das Mitglied hat sich bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden.

3 Auf Grund des Internationalen Ausweises ist das Mitglied verpflichtet und berechtigt, die Mitgliedschaft in der zuständigen Gewerkschaft des Gastlandes zu erwerben. Die Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge richtet sich nach den zwischen den Organisationen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen.

4 Mitglieder, die Arbeit in einem Land aufnehmen, dessen zuständige Gewerkschaft nicht der IGF angehört, erhalten statt des Internationalen Ausweises vom Hauptvorstand eine Mitgliedsbestätigung. Die obigen Bestimmungen gelten entsprechend. Die Anrechnung der geleisteten Beiträge richtet sich in solchen Fällen nach den Satzungen der Gastorganisationen.

5 Kehren diese Mitglieder aus dem Ausland zurück, können sie in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie sich im Laufe von vier Wochen beim zuständigen Ortsvereinsvorstand anmelden. Hierbei ist der Internationale Ausweis wieder vorzulegen; in diesem sind die im Ausland gezahlten Beiträge eingetragen. Diese werden in unserer Organisation angerechnet, wenn die Gastgewerkschaft Mitglied der IGF ist. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich im Ausland der zuständigen

Gewerkschaft angeschlossen haben, falls dies im Bereich des Möglichen lag. Die endgültige Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

6 Für Mitglieder ausländischer Gewerkschaften gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Die bei der früheren Gewerkschaft gezahlten Beiträge werden angerechnet, wenn ein Internationaler Ausweis vorgelegt wird und die ausländische Gewerkschaft Mitglied der IGF ist. Mitgliedern, die aus anderen ausländischen Gewerkschaften kommen, wird die frühere Mitgliedschaft bestätigt.
In Sonderfällen entscheidet der Hauptvorstand.

7 Beiträge, die bei ausländischen Gewerkschaften gezahlt wurden, werden bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ab dem 1. Juli 1948 angerechnet. Mitgliedschaftszeiten, die vor diesem Termin liegen, werden bestätigt.

§ 9 Mitgliedsausweis

1 Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung des ersten satzungsgemäßen Monatsbeitrages ausgehändigt; er bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

2 Der Mitgliedsausweis dient gegenüber der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.

3 Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft endet durch
a Tod des Mitgliedes
b Übertritt in eine andere Gewerkschaft (Ziffer 2)
c Austritt (Ziffer 3)
d Ausschluß nach § 11.

2 Der Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft kann jeweils mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen.
Der Übertritt in eine Gewerkschaft außerhalb des DGB kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Schluß eines Quartals erfolgen.

3 Der Austritt aus der Gewerkschaft ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Schluße eines Kalendervierteljahres zu erklären. Die Kündigung ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises schriftlich an den Ortsverein zu richten.

4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

5 Gerichtsstand für Beitragsstreitigkeiten ist der Ort, an dem der zuständige Bezirksvorstand seinen Sitz hat.

§ 11 Ausschluß aus der Gewerkschaft

1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
a den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge lei-

stet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leistet;

b Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;

c Handlungen begeht oder begangen hat, die die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Grundsätzen zuwiderlaufen.

In den Fällen a und b erfolgt der Ausschluß durch den Landesbezirksvorstand, im Falle c durch den Hauptvorstand. Antragsberechtigt ist die Mitgliederversammlung, der Ortsvereins-, Bezirks- oder Landesbezirksvorstand.
Entzieht sich ein Mitglied nach gestelltem Ausschlußantrag dem rechtlichen Gehör des Ausschlußverfahrens durch zwischenzeitlichen Austritt, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen.

2 Bevor der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand den Ausschluß vollzieht, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Landesbezirksvorstand Beschwerde beim Hauptvorstand, bei Ausschluß durch den Hauptvorstand Beschwerde beim Hauptausschuß zu erheben. Die Entscheidung des Hauptausschusses über die Beschwerde ist endgültig. Sie kann nur auf Antrag des Ausgeschlossenen vom Gewerkschaftstag abgeändert werden. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen alle Rechte und Pflichten.

3 Gerichtsstand in den Fällen a und b ist der Ort, an dem der zuständige Landesbezirksvorstand seinen Sitz hat.
Gerichtsstand im Falle c ist Stuttgart.

4 Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden auf Beschluß des Hauptvorstandes im Zentralorgan „druck und papier" veröffentlicht.

5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1 Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann nur durch den Ortsvereinsvorstand erfolgen.

2 Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvereins- und Landesbezirksvorstand durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.

3 Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptvorstand.

4 Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die wegen Heirat oder Mutterschaft ihre Berufsarbeit aufgeben mußten, lebt bei Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit nach erneuter Beitragszahlung wieder auf.

Der Wiedereintritt in die Gewerkschaft muß 4 Wochen nach neuer Arbeitsaufnahme erfolgt sein. Die beitragsfreie Zeit wird bei der Unterstützungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Beiträge

1 Die satzungsgemäßen Vollbeiträge werden vom Bruttotariflohn bzw. Bruttotarifgehalt errechnet.

2 Die satzungsgemäßen Beiträge werden durch Marken quittiert, die in den Mitgliedsausweis zu kleben sind. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt. Sie werden nur anerkannt, wenn ihre Bezahlung nachgewiesen wird und durch den zuständigen Landesbezirk bestätigt wurde. In die Mitgliedschaftsausweise eingeklebte Marken müssen entwertet werden.
Andere Formen der Beitragsquittung können vom Hauptvorstand beschlossen werden.

3 In außerordentlichen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Sonderbeiträge beschließen.
Der Erweiterte Vorstand ist bis Ende 1974 berechtigt, bei tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsveränderungen die Beitragsbemessungsgrenze zu erhöhen.

4 Rentner ohne Verdienst zahlen monatlich 1,— DM Verwaltungsbeitrag.
Arbeitslose sowie Kranke, die keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung haben, zahlen für volle Kalendermonate ebenfalls 1,— DM Verwaltungsbeitrag.

Die Verwaltungsbeiträge werden bei der Berechnung von Unterstützungen nicht angerechnet.

5 Die Beiträge der Auszubildenden betragen monatlich 2,— DM und werden zu einem Drittel als satzungsgemäße Vollbeiträge angerechnet.

6 Der Beitrag zur Unterstützungskasse ist obligatorisch und wird zusätzlich zum ordentlichen Beitrag erhoben. Er ist in voller Höhe von den Landesbezirken an den Hauptvorstand abzuführen.

Beitragstabelle

Klasse	Verdienst bis zu monatlich	Grundbeitrag	Zuschlag Unterstützungskasse	Monatsbeitrag
	DM	DM	DM	DM
I	477,—	3,60	+ 0,40	4,—
II	563,—	5,20	+ 0,80	6,—
III	650,—	6,60	+ 1,40	8,—
IV	737,—	8,—	+ 2,—	10,—
V	823,—	9,40	+ 2,60	12,—
VI	910,—	10,80	+ 3,20	14,—
VII	997,—	12,80	+ 3,20	16,—
VIII	1127,—	14,80	+ 3,20	18,—
IX	1257,—	16,80	+ 3,20	20,—
X	1387,—	18,80	+ 3,20	22,—
XI	über 1387,—	20,80	+ 3,20	24,—

Voraussetzung jeglicher Unterstützungsleistung ist die Zahlung der in dieser Tabelle festgelegten satzungsgemäßen Vollbeiträge.

7 Beiträge können bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand gestundet werden. Ist eine Stundung erfolgt, wird dadurch der Anspruch bei einem Unterstützungsfall nicht unterbrochen.

§ 14 Unterstützungen

1 Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht kein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu. Die Unterstützungen sind nicht abtretbar.

2 Rechtsansprüche auf Unterstützungen aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen des Gewerkschaftstages oder anderer Gewerkschaftsorgane können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden

a von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern;

b von anderen natürlichen oder juristischen Personen;

c von Personengemeinschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.

Beschwerden in Unterstützungsangelegenheiten werden nur von den zuständigen Organen entschieden.

3 Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern

A Streikunterstützung;

B Gemaßregeltenunterstützung;

C Arbeitslosenunterstützung;

D Krankenunterstützung;

E Treuegeld (Invaliden- und Altersunterstützung);

F Freizeit-Unfallversicherung;

G Unterstützung in besonderen Notfällen;

H Sterbegeld;

I Heiratsbeihilfe für weibliche Mitglieder;

J Rechtschutz.

(Siehe Anhang zu § 14 Seite 53)

4 Vorgenannte Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Vollbeitrag gezahlt hat.

5 Die jeweiligen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen der Gewerkschaft, die nur bei Vorliegen des Mitgliedsausweises gewährt werden und auf die kein klagbarer Anspruch besteht.

6 Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehört haben, wird die Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1948 (für Berlin 31. Dezember 1950) ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben.
Der Verwaltungsbeitrag beträgt 1,— DM je Monat, diese Beiträge werden bei Unterstützungsbezug nicht mitgerechnet.

§ 15 Urabstimmung

1 Eine Urabstimmung findet statt auf Beschluß

a des Gewerkschaftstages,

b des Erweiterten Vorstands,
c des Geschäftsführenden Vorstands,
oder auf Antrag
d von mindestens einem Drittel der betroffenen Mitglieder.

2 Abstimmungsberechtigt sind alle an der jeweiligen zur Urabstimmung gestellten Maßnahmen beteiligten Mitglieder der IG Druck und Papier.

3 Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten werden solche Mitglieder, die wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen verhindert sind, an der Urabstimmung teilzunehmen, nicht mitgezählt.

§ 16 Arbeitskampf

1 Der Streik ist das letzte und schärfste Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Er wird besonders zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr sozialer Verschlechterungen angewendet.

2 Vor Eintritt in einen Streik müssen alle tariflichen Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Erst wenn keine Verständigung erfolgte, darf über einen Streik abgestimmt werden.

3 Kampfmaßnahmen beschließt der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Vorstand.
Ihre Durchführung obliegt dem Hauptvorstand bzw. dem Geschäftsführenden Vorstand.

Bei einem Streik, in dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, entfällt jeder Anspruch auf Streikunterstützung.

4 Zur Durchführung eines Streiks ist eine geheime Abstimmung (§ 15 Urabstimmung) erforderlich mit der Maßgabe, daß zu einem Streikbeschluß die Zustimmung von 75 % aller an der Urabstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten erforderlich ist.

5 Tritt im Verlauf eines Streiks eine veränderte Situation ein, kann der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Vorstand eine erneute geheime Abstimmung über Fortsetzung oder Beendigung des Streiks durchführen.

6 Ohne Urabstimmung können der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Vorstand zu einer Arbeitsniederlegung aufrufen, wenn

a es sich um einen Sympathiestreik zugunsten solcher Streikenden handelt, deren Streikmaßnahmen einen unserer Tarifbereiche berühren;
b der Deutsche Gewerkschaftsbund zu einem Arbeitskampf aufruft.

§ 17 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

1 Ortsvereinsvorstand
2 Bezirksvorstand
3 Landesbezirksvorstand
4 Hauptvorstand

5 Hauptausschuß
6 Erweiterter Vorstand
7 Gewerkschaftstag

§ 18 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand

1 Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Kann kein Ortsverein gebildet werden, schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.

2 Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute wirken bei der Willensbildung mit. Rechte und Pflichten regeln sich nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

3 Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten. Sie wählt in geheimer Wahl, jeweils vor einem Bezirkstag, für die Dauer von drei Jahren die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer als geschäftsführendem Vorstand sowie den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Ortsverein festgelegt. Alle Berufsgruppen sollen im Ortsvereinsvorstand vertreten sein. Der Jugendleiter und die Frauenleiterin haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Für die ordentlichen Beisitzer können Vertreter gewählt werden. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung. Der Jugendleiter und die Frauenleiterin werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
Wenn besoldete Mitglieder gewählt werden, muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen.
Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

4 In Ortsvereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß ihre Rechte einer Delegiertenversammlung übertragen werden.

5 Der Vorstand hat die Aufgabe,
- a die Einhaltung der Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
- b Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, abzuhalten; in diesen Versammlungen werden die Mitglieder unterrichtet, die Tätigkeit und Kassenberichte erstattet und Delegiertenwahlen durchgeführt;
- c Berufsgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist;
- d Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
- e satzungsgemäße Beiträge zu erheben, Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen auszuzahlen und vierteljährlich mit der Landesbezirkskasse abzurechnen;

f In jedem Betrieb entsprechend seiner Größe gewerkschaftliche Vertrauensleute wählen zu lassen und die Wahl sowie die Arbeit der Betriebsräte zu fördern;
g Unterstützungs- und Rechtschutzanträge zu begutachten;
h sich an den Arbeiten der Ortskartelle und Kreise des DGB zu beteiligen.

6 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Ortsvereinsvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 19 Bezirksvorstand und Bezirkstag

1 Die Gründung eines Bezirks kann auf Antrag des Landesbezirksvorstandes oder von mehreren Ortsvereinen, die Auflösung eines Bezirks auf Antrag eines Bezirkstages oder des Landesbezirksvorstandes vom Landesbezirkstag beschlossen werden.

2 Der Bezirksvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als geschäftsführendem Vorstand und mindestens fünf Beisitzern. Der Bezirksvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem ordentlichen Bezirkstag gewählt. Der Bezirkssekretär ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung.

Der Bezirksjugendleiter und die Bezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Bezirksvorstandes.
Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen.

3 Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe:

a darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden;
b die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen;
c die Schaffung von Betriebsvertretungen und deren Wahl zu fördern;
d mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;
e Schulungs- und Bildungskurse für Betriebsräte und Vertrauensleute durchzuführen;
f Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Landesbezirksvorstand weiterzuleiten;
g den Bezirkstag vorzubereiten und einzuberufen sowie die Rechenschaftsberichte zu erstatten.

4 Ein Bezirkstag findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand, jedoch mindestens vor jedem Landesbezirkstag statt. Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen,

die von den Ortsvereins- bzw. Delegiertenversammlungen gewählt werden. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Bezirksvorstand nimmt ohne Wahl mit den gleichen Rechten am Bezirkstag teil.
Der Bezirksvorstand und der Sprecher der Revisoren nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Bezirkstag teil.

5 Ein Bezirkstag ist mindestens sechs Wochen vorher vom Bezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge sind bis zu drei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand einzureichen.

6 Der Bezirkstag hat folgende Aufgaben:
- a Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- b verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, sowie alle den Bezirk angehenden gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht der Satzung entgegenstehen;
- c Wahl des Bezirksvorstandes;
- d Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Landesbezirks- und Gewerkschaftstag;
- e Durchführung von Delegiertenwahlen.

§ 20 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag

1 Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer als geschäftsführendem Vorstand und mindestens sieben Beisitzern. Der 2. Landesbezirksvorsitzende vertritt den 1. Landesbezirksvorsitzenden in allen satzungsgemäßen Funktionen. Die Beisitzer sind aus dem Landesbezirk, möglichst unter Berücksichtigung der Berufsgruppen zu wählen.
Für die ordentlichen Beisitzer können Vertreter gewählt werden. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung.
Der Landesbezirksvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem ordentlichen Landesbezirkstag gewählt.
Der Landesbezirksjugendleiter und die Landesbezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, der Landesbezirks-Bildungsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes teil.
Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Landesbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Es ist eine Revisionskommission zu wählen. Sie kann auch von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Landesbezirk seinen Sitz hat, gewählt werden.

Der Landesbezirksvorstand hat

- a die Einhaltung der Satzung zu überwachen und ihre Durchführung mit den übrigen Organen zu gewährleisten;

b den Landesbezirkstag vorzubereiten und einzuberufen;

c die Rechenschaftsberichte zu erstatten;

d alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen der IG Druck und Papier und denen des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchzuführen.

2 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Landesbezirksvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes erforderlich.

3 Der Landesbezirkstag findet alle drei Jahre statt und setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Bezirkstagen oder den Ortsvereinen der Bezirke in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Landesbezirksvorstand, die Bezirksvorsitzenden, die Bezirkssekretäre und der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Landesbezirkstag teil. Der Landesbezirkstag ist mindestens zwei Monate vor seinem Beginn vom Landesbezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages beim Landesbezirksvorstand einzureichen.

Der Landesbezirkstag hat über alle den Landesbezirk angehenden allgemeinen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.

4 Der Landesbezirkstag hat folgende besondere Aufgaben:

a die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes sowie der Revisionskommission entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;
b den Landesbezirksvorstand zu wählen;
c die ehrenamtlichen Beisitzer zum Erweiterten Vorstand und die Mitglieder der Tarifkommissionen zu wählen;
d die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses vorzuschlagen;
e Anträge zu beraten und zu beschließen;
f den nächsten Tagungsort zu bestimmen.

5 Außerordentliche Landesbezirkstage sind einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 21 Hauptvorstand

1 Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sekretär des Hauptvorstandes, dem Kassierer, dem Redakteur der Gewerkschaftszeitung „druck und papier", dem

Jugend- und Bildungssekretär sowie der Frauensekretärin als besoldete Mitglieder und ehrenamtlichen Beisitzern. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie treten nur in Funktion beim Ausscheiden des ordentlichen Beisitzers.
Der Hauptvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Gewerkschaftstag gewählt.
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sekretär des Hauptvorstandes, der Kassierer und der Redakteur bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Zu ihrer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Das Vorschlagsrecht haben die Landesbezirke.
Landesbezirke bis 20 000 Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20 000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.
Der Sekretär für die Papierverarbeitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.
Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2 Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.

3 Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20 Abs. 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der

Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Vorstand.

4 Der Hauptvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, er hat alle satzungsgemäßen Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern bekanntzugeben sowie zu vollziehen.

5 Der Hauptvorstand beruft den Gewerkschaftstag ein und gibt die Rechenschaftsberichte.

6 Alle Beschlüsse des Hauptvorstandes sind nach Bekanntmachung im Zentralorgan „druck und papier" für die Mitglieder verbindlich. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Hauptvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Hauptvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kasslerers erforderlich.

7 Beim Ausscheiden eines besoldeten Vorstandsmitgliedes hat der Erweiterte Vorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag eine Übergangslösung herbeizuführen.

8 Der Hauptvorstand beruft nach Bedarf gemeinsame Sitzungen mit den Landesbezirksvorsitzenden ein.

9 Der Hauptvorstand beruft Tarifkommissionen für die zentralen Tarifbereiche nach seinen Richtlinien.

10 Den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung gehören ohne Wahl an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sekretär des Hauptvorstandes, der Redakteur, der Jugendsekretär, die Frauensekretärin, der Fachsekretär für die Papierverarbeitung, der Angestelltensekretär, der Rechtssekretär, der Sekretär der Abteilung Wirtschaft und Technik sowie die Landesbezirksvorsitzenden.
Weitere Mitglieder für die zentralen Tarifkommissionen werden auf den Landesbezirkstagen gewählt. Auf jede angefangenen 6000 Mitglieder eines Landesbezirks entfällt ein Sitz in den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung; jeder Landesbezirk muß jedoch mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

Für diese Mitglieder der Tarifkommissionen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Mitglieder bei deren Verhinderung. Die Landesbezirksvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die 2. Landesbezirksvorsitzenden vertreten.

Die zentralen Tarifkommissionen haben, unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, alle tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die Forderungen aufzustellen, die Tarifverträge zu kündigen und die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und abzuschließen.

11 Bei Tarifabschlüssen kann das Recht der Unterschriftsleistung übertragen werden.

§ 22 Hauptausschuß

1 Der Hauptausschuß besteht aus je einem Vertreter der Landesbezirke. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, des Hauptvorstandes bzw. eines Landesbezirksvorstandes und nicht hauptamtlich tätig sein.
Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wohnort des 1. Vorsitzenden ist zugleich der Sitz des Hauptausschusses.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses nimmt der Erweiterte Vorstand eine Ersatzwahl vor.

2 Der Hauptausschuß prüft Beschwerden, die die Tätigkeit des Hauptvorstandes betreffen, und entscheidet darüber. Er hat ebenfalls Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3 Der Hauptausschuß und der Erweiterte Vorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes sowie die Mitglieder des Hauptausschusses ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß deren Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.

4 Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende des Hauptausschusses dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 23 Erweiterter Vorstand

1 Der Erweiterte Vorstand ist das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftstagen und besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Landesbezirksvorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Jugend und der Frauen.

2 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden auf den Landesbezirkstagen gewählt, Vertreter der Jugend und der Frauen auf dem Gewerkschaftstag.
Für die ordentlichen Beisitzer und für Jugend und Frauen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung. Landesbezirke bis zu 20 000 Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20 000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

3 Der Erweiterte Vorstand ist bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a Beim Nichtzustandekommen von neuen Tarifverträgen die notwendigen Maßnahmen über die Weiterführung der Tarifbewegungen zu beschließen;

b Kampfmaßnahmen zu beschließen;

c beim Ausscheiden von besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes und von Mitgliedern des Hauptausschusses Nachfolger zu wählen;

d die Delegierten zum DGB-Bundeskongreß und zum Kongreß der IGF zu wählen;

e bei Veränderung der bisherigen Landesbezirksgrenzen, bei Fusion oder Teilung von Landesbezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbezirken zu entscheiden; im Nichteinigungsfalle entscheidet der Gewerkschaftstag;

f In außerordentlichen Fällen Sonderbeiträge zu beschließen.

4 Der Hauptvorstand muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diesen zu einer Sitzung einberufen.

5 Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 24 Gewerkschaftstag

1 Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Industriegewerkschaft Druck und Papier.
Zu seinen Aufgaben gehören:

a die Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;

b zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit Stellung zu nehmen;

c den Hauptvorstand zu wählen;

d den Hauptausschuß zu wählen;

e die Vertreter der Jugend und Frauen für den Erweiterten Vorstand zu wählen;

f über allgemeine Anträge zu entscheiden;

g über satzungsändernde Anträge zu beschließen;

h über Beschwerden zu entscheiden;
i den Ort des nächsten Gewerkschaftstages zu bestimmen;
j weitere Angelegenheiten zu beraten.

2 Alle drei Jahre findet ein Ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

3 Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Ordentlichen Gewerkschaftstages ist vom Hauptvorstand spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens zwölf Wochen vorher in der Gewerkschaftszeitung „druck und papier" bekanntzumachen.

4 Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen
a Ortsvereine
b Bezirke
c Landesbezirke
d Hauptvorstand
e Hauptausschuß
f Hauptjugendausschuß
g Hauptfrauenausschuß
h Bundeskonferenzen der Berufsgruppen und Sparten im Zusammenhang mit den §§ 25 und 26.

Die Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Landesbezirksvorstand, Anträge der Bundeskonferenzen der Berufsgruppen und Sparten unmittelbar an den Hauptvorstand einzureichen.
Die Einsendung der Anträge an den Hauptvorstand muß mindestens zehn Wochen, ihre Veröffentlichung in der Gewerkschaftszeitung „druck und papier" mindestens sechs Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages erfolgen.

5 In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Vorstand einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.
Die Mehrheit der Mitglieder von vier Landesbezirken kann einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag mit Angabe der Gründe beantragen. Über den Antrag selbst entscheidet durch Urabstimmung die Gesamtmitgliedschaft. Entscheidet sie sich für Annahme des Antrages, muß der Außerordentliche Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach der Abstimmung einberufen werden.
Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des letzten Ordentlichen Gewerkschaftstages durch den Hauptvorstand einberufen.
Einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

6 Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Gewerkschaftstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.

7 Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten, die in den Landesbezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Für die Durchführung

der Wahlen sind die Landesbezirksvorstände gemäß der vom Hauptvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Bei den Wahlen der Delegierten sind die Berufsgruppen entsprechend zu berücksichtigen. Auf je 700 Mitglieder entfällt ein Mandat. Bei mehr als 350 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.

8 Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Hauptausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission, die Landesbezirkskassierer und die 2. Landesbezirksvorsitzenden nehmen am Gewerkschaftstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht, wenn ihre eigene Tätigkeit zur Aussprache steht.

9 Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll zu führen.

§ 25 Berufsgruppen, Sparten

1 Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, ihre Mitglieder mit allen Fragen ihres Fachgebietes vertraut zu machen.

2 Innerhalb der Berufsgruppen können Sparten gebildet werden.

3 Die Berufsgruppen und Sparten beraten ihre tariflichen und berufspolitischen Angelegenheiten. Anträge, die sich aus diesen Beratungen ergeben, reichen sie bei den Ortsvereinen ein, die diese Anträge an die zuständigen Organe weiterleiten

müssen. Anträge gemäß §§ 25 und 26 richten sie an die Bundeskonferenzen der Berufsgruppen und Sparten.

4 Die Teilnahme an der Berufsgruppen- oder Spartenarbeit ist freiwillig. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist. Funktionäre in Berufsgruppen oder Sparten müssen Mitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier sein.

5 Die Berufsgruppen und Sparten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des kollegialen Zusammenhalts einen freiwilligen Unkostenbeitrag erheben. Dieser darf pro Mitglied und Monat 1,50 DM nicht überschreiten.

6 Die Berufsgruppen und Sparten wählen alle drei Jahre ihren Vorstand.

7 Die Berufsgruppen und Sparten sollen möglichst Landesbezirksberufsgruppen und -sparten bilden. Die Vorsitzenden der Berufsgruppen und Sparten am Sitz des Landesbezirksvorstandes sollen möglichst Vorsitzende der Landesbezirksberufsgruppen oder -sparten sein. Sie sollen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.
Die Vorsitzenden der Berufsgruppen und Sparten kommen mindestens einmal in drei Jahren zu Konferenzen im Landesbezirk zusammen.
Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Landesbezirksberufsgruppen und -sparten vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Landesbezirk.

8 Die Vorsitzenden der Landesbezirksberufsgruppen und -sparten kommen mindestens einmal in drei Jahren zu zentralen Konferenzen zusammen. Berufsgruppen, die nicht in Sparten aufgegliedert sind, entsenden hierzu aus jedem Landesbezirk zusätzlich zwei Vertreter.

Diese zentralen Konferenzen haben neben dem Erfahrungsaustausch folgende Aufgaben:

a den Bericht der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen oder -sparten entgegenzunehmen;

b die Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen oder -sparten zu wählen;

c beruflich einschlägige Tariffragen zu behandeln;

d ihre Experten für vom Hauptvorstand einberufene Fachkommissionen und für den Spartenanhang zu benennen.

9 Der Vorsitzende einer Bundesberufsgruppe oder -sparte soll möglichst am Sitz des Hauptvorstandes wohnen und darf nicht Angestellter der Gewerkschaft sein. Der Berufsgruppen- und Spartenvorstand, dem der Vorsitzende der Bundesberufsgruppe oder -sparte angehört, ist zugleich der Vorstand der Bundesberufsgruppe oder -sparte. Die Konferenzen werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Bundesberufsgruppe oder -sparte vom Hauptvorstand einberufen. Die Kosten dieser Konferenzen trägt der Hauptvorstand.

10 Mitteilungsblätter der Berufsgruppen und Sparten können nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes herausgegeben werden. Dieser hat auftretende Mißstände zu beseitigen.

§ 26 Bildungsgemeinschaft

1 Berufsgruppen und Sparten bilden in Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand die örtliche Bildungsgemeinschaft.

2 Die Bildungsgemeinschaft betreut die Mitglieder in fachtechnischer und beruflicher Hinsicht. Außerdem nimmt sie ihre kulturellen Interessen wahr. Sie veranstaltet unter anderem: fachliche Vorträge und Kurse mit allgemein interessierendem Inhalt, Wettbewerbe, Rundsendungen, Besichtigungen, Filmvorführungen und führt kulturelle Programme durch. Ihr Arbeitsprogramm muß allgemein interessierend sein und den fachlichen Bedürfnissen der Berufsgruppen und Sparten entsprechen. Es ist mit dem Ortsvereinsvorstand abzustimmen.

3 In den Ortsvereinen entsenden die Berufsgruppen und Sparten Vertreter in die Bildungsgemeinschaft und stellen die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft dar. Diese örtliche Leitung wählt alle drei Jahre einen Bildungsobmann, der mit beratender Stimme an den ordentlichen Vorstandssitzungen des Ortsvereins teilnimmt.
Besteht in einem Ortsverein keine Bildungsgemeinschaft, so wird der Bildungsobmann von der Jahreshauptversammlung gewählt.

4 Überörtliche Aufgaben der Bildungsgemeinschaft werden in Zusammenarbeit mit dem Landesbezirksvorstand wahrgenommen. Der Landesbezirksvorstand beruft einen Bildungsleiter des Landesbezirks, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes teilnimmt.

5 Die Bildungsleiter der Landesbezirke beraten mit dem Hauptvorstand alle Bildungsaufgaben. Der Hauptvorstand beruft die Bildungsleiter der Landesbezirke zu Konferenzen ein.

6 Die notwendigen Kosten, die sich aus den Aufgaben der Bildungsgemeinschaft ergeben, werden je nach Durchführungsbereich vom Ortsvereins- bzw. Landesbezirks- oder Hauptvorstand getragen.

§ 27 Jugend

1 Um die Jugend gewerkschaftlich betreuen zu können, werden Jugendgruppen gebildet, denen im allgemeinen alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr angehören können.

2 Ortsvereine, in denen besondere Jugendarbeit nicht möglich ist, führen diese mit den DGB-Orts- bzw. -Kreisausschüssen oder einem nahe gelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch. Die Jugendgruppen sind zur Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsjugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpflichtet.

3 Die Jugendgruppe wählt einen Jugendleiter und einen Jugendausschuß. Der Jugendleiter ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4 Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- oder Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksjugendausschuß und wählen einen Bezirksjugendleiter, der Mitglied des Bezirksvorstandes ist.
Bezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in 3 Jahren. Die Zahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendausschuß festgelegt. Sie sind antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksjugendkonferenz.

5 Die Bezirksjugendleiter des Landesbezirks bilden den Landesbezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand zu Sitzungen vom Landesbezirksjugendleiter einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

6 Der Landesbezirksjugendausschuß schlägt dem Landesbezirksvorstand den Landesbezirksjugendleiter vor. Dieser wird vom Landesbezirkstag gewählt. Der Landesbezirksjugendleiter, der möglichst am Sitz der Landesbezirksvorstandes wohnen soll, ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

7 Landesbezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksjugendausschuß festgelegt. Sie sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und die Bundesjugendkonferenz.

8 Die Landesbezirksjugendleiter bilden den Hauptjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr.
An Sitzungen des Hauptjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem Hauptjugendausschuß vom Hauptvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses teil.

9 Der Jugendsekretär des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptjugendausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt den Jugendvertreter für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10 Zur Förderung der Jugendarbeit können auf Anregung des Hauptjugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Teilnehmer und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptjugendausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Sie sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 28 Frauen

1 Zur Förderung der besonderen Interessen der Frauen werden in den Ortsvereinen Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet.

2 Ortsvereine, in denen keine Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet werden können, arbeiten mit den DGB-Orts- bzw. Kreisausschüssen oder einem nahe gelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammen.

3 Der Ausschuß für die Frauenarbeit wählt eine Frauenleiterin. Diese ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4 Die Frauenleiterinnen aus den Ortsvereinen kommen nach Bedarf auf Bezirks- oder Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksausschuß für die Frauenarbeit und wählen eine Bezirksfrauenleiterin, die Mitglied des Bezirksvorstandes ist.

5 In den Landesbezirken wird ein Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit gebildet. Er besteht aus der Landesbezirksfrauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes und den Vorsitzenden der Ausschüsse für die Frauenarbeit der Bezirke bzw. größeren Ortsvereine.

Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand von der Landesbezirksfrauenleiterin einberufen; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

6 Der Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit schlägt dem Landesbezirksvorstand die Landesbezirksfrauenleiterin vor. Diese wird vom Landesbezirkstag gewählt und ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

7 Landesbezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit festgelegt. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und an die Zentrale Frauenkonferenz.

8 Die Landesbezirksfrauenleiterinnen bilden den Hauptfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr. An den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses nimmt die Jugendvertreterin des Hauptjugendausschusses stimmberechtigt teil.

9 Die Frauensekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt die Frauenvertreterin für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10 Zur Förderung der Frauenarbeit können auf Anregung des Hauptfrauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 29 Kassen- und Rechnungswesen

1 Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Bestreitung der auf Grund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben sind 65 Prozent des Beitragsaufkommens an die Hauptkasse abzuführen.

2 Zur Bestreitung der Unkosten für Verwaltung, Agitation und aller sonstigen Obliegenheiten verbleiben den Landesbezirken 35 Prozent.
Sofern ein Landesbezirk mit den ihm zustehenden 35 Prozent die notwendigen gewerkschaftlichen Aufgaben nicht durchführen kann, wird der Erweiterte Vorstand ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit einen höheren Beitragsanteil zu beschließen.
Der Erweiterte Vorstand beruft aus seinen Reihen eine Kommission, die entsprechend den finanziellen Erfordernissen der Landesbezirke die Höhe des differenzierten Beitragsanteils für die laufende Legislaturperiode empfiehlt.
Der an die Ortsvereine und Bezirke entfallende Beitragsanteil wird auf den Landesbezirkstagen beschlossen.

3 Für außergewöhnliche Aufwendungen der Landesbezirke kann der Hauptvorstand besondere Zuwendungen beschließen.

4 Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig. Die Organe sind verpflichtet, die Gewerkschaftsgelder nutzbringend anzulegen.

5 Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Landesbezirke und Ortsvereine zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Lan-

desbezirken gegenüber ihren Ortsvereinen zu. Die Landesbezirke können dieses Recht auch dem Bezirksvorstand übertragen.

6 Die Hauptkasse wird von einer Revisionskommission geprüft. Sie besteht aus drei Mitgliedern und wird in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, bei dem sich der Sitz des Hauptvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem Ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht.
Die Mitglieder der Revisionskommission für die Hauptkasse sowie die Mitglieder der Revisionskommissionen bei den Landesbezirken sollen buchhalterisch geschult sein.

§ 30 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.
Zu der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins, zum Bezirkstag, Landesbezirkstag und Gewerkschaftstag ist ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmeberechtigt. Dieser nimmt mit beratender Stimme an der Tagung teil.

§ 31 Internationale

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied der Internationalen Graphischen Föderation. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

§ 32 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Industriegewerkschaft Druck und Papier kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.
Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Teile der Organisation entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Anhang zum § 3

Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmungen sowie Studierende folgender Industrie- und Gewerbezweige:

1 Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe;

2 Schriftgießereien und Messinglinienfabriken;

3 Chemigraphische, galvanoplastische, kartographische, lithographische Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten;

4 Buchbindereien;

5 Papier und Pappe verarbeitende Betriebe, auch wenn sie andere Stoffe als Papier und Pappe be- oder verarbeiten, sowie Abteilungen der Papiererzeugung;

6 Betriebe der Papierveredelung;

7 Fotografische Anstalten;

8 Zeitungs-, Zeitschriften- und andere Verlage sowie Nachrichtenagenturen und -büros.

Anhang zum § 14

Unterstützungen

A Streikunterstützung

1 Wird auf Grund von § 16 ein Streik beschlossen wird eine Streikunterstützung gewährt.

2 Im Falle einer Aussperrung kann Unterstützung für die Betroffenen gewährt werden.

3 Bei Streik- und Aussperrungsunterstützungen gelten als monatliche Mindestsätze die Höhen der Beitragsbemessungsgrenze (§ 13).
Zur Berechnung des werktäglichen Streikgeldes wird die entsprechende monatliche Beitragsbemessungsgrenze durch 26 geteilt.
Mitglieder, die Streikunterstützung beanspruchen, sind verpflichtet, die Organisation als Streikhelfer zu unterstützen.

4 Diese Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Nachweis satzungsgemäßer Vollbeitragszahlung gegeben ist.

5 Voraussetzung für eine Unterstützung bei Streik oder Aussperrung ist eine dreimonatige Mitgliedschaft.

6 Der Erweiterte Vorstand kann eine Veränderung der Streikunterstützung beschließen.

7 Sammlungen für Streiks dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Hauptvorstand zustimmt.

B Gemaßregeltenunterstützung

1 Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für gewerkschaftlich anerkannte Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen und arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung. Sie wird unter folgenden Bedingungen gewährt:
   a Das Mitglied muß der Gewerkschaft drei Monate ununterbrochen angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Vollbeiträge gezahlt haben;
   b die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;
   c die Maßregelung muß vom Landesbezirksvorstand anerkannt sein und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

2 Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen und zumutbaren Arbeit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Landesbezirksvorstand.

3 Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den Hauptvorstand vom Tage der Maßregelung an.

4 Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen (Abfindung usw.) gezahlt werden.

5 Bei Maßregelungen gilt die gleiche Unterstützung wie nach A Ziff. 3 Streik. Über die Gewährung und

Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand. Wird gesetzliches Arbeitslosengeld gezahlt, erhält der Gemaßregelte den Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und Gemaßregeltenunterstützung.

C Arbeitslosenunterstützung

1 Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitslos und beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

2 Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Bezug von Treuegeld erfüllt haben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

3 Das Mitglied muß mindestens 12 satzungsgemäße Monatsvollbeiträge geleistet haben.

4 Wurden die letzten 12 satzungsgemäßen Monatsvollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet, wird der Durchschnittsbetrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbetrag am nächsten liegt.

5 Die Arbeitlosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarungen der Lohn weitergezahlt wird.

6 Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich wie folgt berechnet:

Klasse	Arbeitslosenunterstützung
I	5,40 DM
II	7,80 DM
III	9,90 DM
IV	12,00 DM
V	14,10 DM
VI	16,20 DM
VII	19,20 DM
VIII	22,20 DM
IX	25,20 DM
X	28,20 DM
XI	31,20 DM

Für jeden Werktag ist 1/6 der Wochensätze zu zahlen.

Sie wird nur für Werktage bezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

7 Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

über	1 Jahr	5 Wochen
	2 Jahren	6 Wochen
	3 Jahren	7 Wochen
	4 Jahren	8 Wochen
	5 Jahren	9 Wochen
	6 Jahren	12 Wochen
	8 Jahren	15 Wochen
	10 Jahren	20 Wochen

8 Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an unter Vorlage des Bewilligungsbescheides bzw. Leistungsnachweises und des Mitgliedsausweises gewährt. Der

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 1 Monat, gerechnet vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit, gestellt wird.

9 Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens 12 satzungsgemäße Monatsvollbeiträge geleistet haben.

10 Bei Mitgliedern, die ihre Arbeitslosenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Arbeitslosenzeiten geleisteten satzungsgemäßen Vollbeiträge angerechnet. Ergeben sich 12 satzungsgemäße Monatsvollbeiträge, ist eine neue Anwartschaft für die vorgesehene Dauer der Arbeitslosenunterstützung gegeben.

D Krankenunterstützung

1 Mitglieder können Krankenunterstützung erhalten, wenn sie durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig geworden sind.

2 Das Mitglied muß mindestens 12 satzungsgemäße Monatsvollbeiträge geleistet haben.

3 Sind die letzten 12 satzungsgemäßen Monatsvollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, wird der Durchschnittsbetrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbetrag am nächsten liegt.

4 Die Krankenunterstützung wird vom 43. Tage der gemeldeten, ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit an oder bei Einweisung in ein Heil- oder Kurverfahren gezahlt. Sie wird vom 1. Tage an für die Zeit gezahlt, in der kein Anspruch auf Lohn- oder Ausgleichszahlung an den Arbeitgeber besteht.
Mitglieder, deren Lohn- oder Gehaltsanspruch über 43 Tage hinausgeht, erhalten unsere Unterstützung erst nach Beendigung ihres Lohn- oder Gehaltsanspruchs.

5 Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 1 Monat, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.

6 Ausgesteuerte Mitglieder können Krankenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens 12 satzungsgemäße Monatsvollbeiträge geleistet haben.

7 Bei Mitgliedern, die ihre Krankenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Krankheitszeiten geleisteten satzungsgemäßen Vollbeiträge angerechnet. Ergeben sich 12 satzungsgemäße Monatsvollbeiträge, ist eine neue Anwartschaft für die vorgesehene Dauer der Krankenunterstützung gegeben.

8 Die Höhe der Krankenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt je Woche:

Klasse	Krankenunterstützung
I	5,40 DM
II	7,80 DM
III	9,90 DM
IV	12,00 DM
V	14,10 DM
VI	16,20 DM
VII	19,20 DM
VIII	22,20 DM
IX	25,20 DM
X	28,20 DM
XI	31,20 DM

Für jeden Werktag ist 1/6 der Wochensätze zu zahlen.

9 Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

über	1 Jahr	5 Wochen
	2 Jahren	6 Wochen
	3 Jahren	7 Wochen
	4 Jahren	8 Wochen
	5 Jahren	9 Wochen
	6 Jahren	12 Wochen
	8 Jahren	15 Wochen
	10 Jahren	20 Wochen.

Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

10 Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel monatlich unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

E Treuegeld

(Invaliden- und Altersunterstützung)

1 Die Industriegewerkschaft Druck und Papier gewährt auf jederzeitigen Widerruf ihren Mitgliedern nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren ein Treuegeld.
Mitglieder, die bis 31. Dezember 1969 eingetreten sind, erhalten nach einer 10jährigen Mitgliedschaft das Treuegeld.
Das Treuegeld wird einmalig gewährt, soweit kein Arbeitseinkommen erzielt wird:
a nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
b bei vorgezogenem Altersruhegeld (unter Vorlage des Rentenbescheides);
c bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (unter Vorlage des Rentenbescheides).

2 Das Treueggeld beträgt 25 % der seit dem 1. Juli 1948 eingezahlten Gesamtbeiträge (ausschließlich der Verwaltungsbeiträge), aufgerundet auf volle Markbeträge.

3 Für anrechenbare Mitgliedsjahre bis einschließlich 1933 wird zusätzlich pro Jahr ein Betrag von 10,— DM gezahlt.

4 Stirbt ein Mitglied, das bei Anspruchsvoraussetzung (Ziff. 1) noch kein Treuegeld erhalten hat, so wird dem hinterbliebenen Ehegatten die Hälfte des dem Mitglied zustehenden Treuegeldes ausgezahlt.

5 Hat ein Mitglied das Treuegeld erhalten, muß es zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und der satzungsgemäßen Ansprüche 1,— DM im Monat Verwaltungsbeiträge zahlen.

6 Die bis 31. Dezember 1969 gewährte Invaliden- und Altersunterstützung wird ab 1. Januar 1970 mit einer generellen Kürzung von 50 % weitergezahlt. Von der Kürzung ausgenommen sind Unterstützungsbeträge bis zu 10,— DM; darüber liegende Unterstützungen können nur auf diesen Betrag vermindert werden.

7 Die Auszahlung der weiterlaufenden Unterstützung erfolgt zweimal jährlich, und zwar jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres.

8 Mitglieder, die wieder in Arbeit treten, sind zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet.
Die Invaliden- und Altersunterstützung ruht während der Zeit einer Beschäftigung.
Die Frührentner, die nach Ziffer 1 c) Treuegeld bezogen haben, erhalten nach Wiedereintritt in das Erwerbsleben und nach mindestens 12 geleisteten satzungsgemäßen Monatsvollbeiträgen auf diese erneut Treuegeld.

F Freizeit-Unfallversicherung

1 Für Mitglieder der IG Druck und Papier, die ihr mindestens zwölf Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2 Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als

Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.
Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.
Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.
Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

3 Es werden folgende Leistungen gewährt:
a Eine Todesfallentschädigung in Höhe des 140fachen Monatsgrundbeitrages des Mitglieds;
b eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 420fachen Monatsgrundbeitrags des Mitglieds, mindestens jedoch 2500,— DM als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20% der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil; Rentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge entrichten, sind mitversichert;
c ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsgrundbeitrages des Mitglieds als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch 60,— DM pro Tag der stationären Behandlung; bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt. Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden als zwei Kalendertage gerechnet.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4 Als Monatsbeitrag des Mitglieds gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsgrundbeiträgen ergibt.
Für Auszubildende und Rentner bemessen sich die Leistungen nach dem Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.
Für Arbeitslose und Kranke, die den Verwaltungsbeitrag zahlen, sowie für Mitglieder, die zur Zeit des Unfalles von der Beitragsleistung befreit sind, weil sie eine Fachschule besuchen oder Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst leisten, bemessen sich die Leistungen nach den letzten, während der Berufstätigkeit geleisteten 12 Monatsgrundbeiträgen.
Mitglieder, die mit ihrem satzungsgemäßen Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

5 Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach einem Freizeit-Unfall an den zuständigen Ortsverein zu richten.
Im Todesfall ist eine Sterbeurkunde, bei Invalidität ein ärztliches Attest und für Krankenhausgeld eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses über Grund und Dauer der stationären Behandlung vorzulegen.

G Unterstützung in besonderen Notfällen

In besonders dringenden Notfällen kann auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptvorstand.

H Sterbegeld

1 Beim Tod eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten geleisteten satzungsgemäßen Monatsvollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt worden, wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2 Für Invaliden, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der satzungsgemäßen Vollbeiträge entspricht, die vor der invalidisierung geleistet wurden.

3 Für Mitglieder, die beim Wiedereintritt 1945 bereits Invalide waren, sowie für Auszubildende wird ein Sterbegeld nach Beitragsklasse I gewährt.

4 Für anrechenbare Mitgliedsjahre bis einschließlich 1933 wird ein Zuschlag von insgesamt 50,— DM gezahlt.

5 Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.
Verstirbt ein alleinstehendes Mitglied, das mit niemandem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, so kann das Sterbegeld an diejenigen ausgezahlt werden, die nachweisen, daß sie die Bestattungskosten überkommen haben. An Nachlaßpfleger, Institutionen des öffentlichen Rechtes, Anstalten, Altersheime u. a. wird kein Sterbegeld gezahlt.

6 Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7 Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung in

Beitragsklasse	nach 12 Monaten	nach 36 Monaten	nach 60 Monaten	nach 84 Monaten
	DM	DM	DM	DM
I	70	80	90	100
II	80	90	100	110
III	95	105	115	125
IV	110	120	130	140
V	130	140	150	160
VI	150	160	170	180
VII	170	180	190	200
VIII	190	200	210	220
IX	210	220	230	240
X	230	240	250	260
XI	250	260	270	280

I Heiratsbeihilfe für weibliche Mitglieder

1 Im Arbeitsleben stehende weibliche Mitglieder erhalten bei ihrer Eheschließung nach einer Leistung von Vollbeiträgen für mindestens 60 Monate einen Betrag von 50,— DM und nach 120 Monaten 100,— DM als Heiratsbeihilfe.

2 Die Heiratsbeihilfe kann nur einmal bezogen werden und ist spätestens 3 Monate nach der Heirat unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer Heiratsurkunde zu beantragen.

J Rechtsschutz

1 Rechtsschutz kann gewährt werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem Dienstverhältnis von Zivildienstleistenden, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen und Versorgungsbehörden.
Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht keine Karenzzeit. In anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand abweichend hiervon entscheiden.

2 Zum Rechtsschutz gehört die Übernahme aller Kosten, die zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich sind (Gutachten, Heranziehung von Spezialsachkennern und von Rechtsanwälten).

3 Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.

4 Den außergerichtlichen Rechtsschutz gewährt der Ortsvereinsvorstand. Sind Gutachten, Spezialsachkenner oder Rechtsanwälte erforderlich, ist unverzüglich die Zustimmung des Landesbezirksvorstandes einzuholen. Außer der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes ist das Einvernehmen mit dem Hauptvorstand erforderlich. Klagen und Rechtsmittel bedürfen der vorherigen Einwilligung des Landesbezirksvorstandes. Droht Fristablauf, ist die Klage oder das Rechtsmittel vom Ortsvereinsvorstand einzureichen und die nachträgliche Genehmigung des Landesbezirksvorstandes unverzüglich zu beantragen.

5 Über die Gewährung von Rechtsschutz bei obersten Bundesgerichten (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof) entscheidet der Hauptvorstand. Bei drohendem Fristablauf ist für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels zu sorgen und unverzüglich die (nachträgliche) Genehmigung des Hauptvorstandes zu beantragen.

6 Die Gewährung des Rechtsschutzes ist davon abhängig, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Erfolg verspricht. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß kein Erfolg zu erwarten ist, wird der Rechtsschutz entzogen.

Der Rechtsschutz wird auch dann versagt oder entzogen,

a wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;

b wenn sonstige Umstände bekannt werden, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (z. B. Eingreifen des Mitglieds selbst oder anderer Bevollmächtigter in das schwebende Verfahren, Verstöße des Mitgliedes gegen § 11 Ziff. 1 der Satzung).

Die Niederlegung des Rechtsschutzes erfolgt durch eine Erklärung mit Begründung. Bereits vorgenommene Prozeßhandlungen (z. B. Klageerhebung) werden nicht widerrufen.

Gegen die Versagung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist Beschwerde an den Landesbezirksvorstand und weitere Beschwerde an den Hauptvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

7 Für die Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten sind die Rechtsschutzstellen des DGB ausschließlich zuständig, wenn im Einzelfall keine andersartige Einigung erfolgt. Die Gewerkschaft berät in diesen Fällen die Rechtsschutzstellen des DGB in fachlicher Hinsicht. In den übrigen Fällen können die Mitglieder durch unsere Organisation oder durch die Rechtsschutzstellen des DGB vertreten werden.

Industriegewerkschaft Druck und Papier

Ortsverein

Betriebskassierer

Aufgenommen von

Beitritts-/Übertrittserklärung

Name Vorname

Wohnanschrift

Beruf beschäftigt als

Geboren am in

Beschäftigt bei Firma

Mitgliedschaft beginnt am Nationalität

Die Satzung erkenne ich an.

Datum

Unterschrift

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Mehr [illegible] je mehr wir sind

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen,
desto stärker sind wir, desto besser
vermögen wir unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder denken: wer Mitglieder wirbt,
macht seine eigene Position stärker und
die Industriegewerkschaft Druck und Papier
schlagkräftiger.